

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 141-150

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 140.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Landesverbandes der Oldenburgischen Haus- und Grundbesitzervereine e. V., betrifft Einspruch gegen das vom Reich zu schaffende Wohnheimstättengesetz.

Der Landesverband der Haus- und Grundbesitzervereine weist auf den Beschluß des Reichstages vom 26. Juni 1929 hin, der die Reichsregierung auffordert, ein Wohnheimstättengesetz vorzulegen; der Reichsarbeitsminister hat den inzwischen fertiggestellten Entwurf den Regierungen der Länder zur Begutachtung übersandt. Der Landesverband ersucht den Landtag, unter Beifügung von Broschüren, in denen seine Auffassung begründet wird, sich für eine Ablehnung des Heimstättengesetzesentwurfs einzusetzen.

Der Regierungsvertreter teilte dazu mit, daß der von dem ständigen Beirat für Heimstättenwesen ausgearbeitete Entwurf vom Reichstage abgelehnt worden sei. Der Reichs-

arbeitsminister habe am 10. Februar der Landesregierung einen neuen Entwurf, der den Titel „Baulandgesetz“ führt, zugehen lassen mit der Bitte, den Inhalt vorläufig vertraulich zu behandeln. Die Regierung sei in der kurzen Zeit noch nicht in der Lage gewesen, sich mit dem Inhalt so vertraut zu machen, um sich ein Urteil bilden zu können, und muß zurzeit von einer Erklärung absehen.

Der Ausschuß nahm die Mitteilung zur Kenntnis und stellt den

Antrag:

Die Eingabe nebst Anlagen der Regierung als Material zu überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 141.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe des Hafendarbeiters Hinrich Pingel, z. Zt. in der Heil- und Pflegeanstalt Wehnen.

Der Petent beklagt sich, daß er auf Betreiben seiner Frau zu Unrecht in der Anstalt untergebracht ist. Er beantragt, daß seine Sache geprüft wird und er die Gründe erfährt, die zu seiner Unterbringung in Wehnen geführt haben.

Der Regierungsvertreter erklärte dazu, daß es sich bei Pingel um einen gemeingefährlichen Menschen handele, der sich seit 1½ Jahren dort befinde. Der Amtsvorstand von

Brake hat vor kurzer Zeit von dem leitenden Arzt noch den Bescheid erhalten, daß Pingel nicht entlassen werden könnte. Auch das dem Ausschuß übermittelte Gutachten des Arztes befogt dasselbe.

Der Ausschuß stellt daher den

Antrag:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Krause.

Anlage 142.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Bernard Exeler in Rheine i. W., betreffend Rückerstattung von 24 RM Steuern.

Der Petent ist durch Urteil des Amtsgerichts Damme im September vorigen Jahres zu 20.— RM Geldstrafe verurteilt, weil er nur im Besitze eines für das ganze Deutsche Reich gültigen Legitimationscheines war. Er ist der An-

sicht, daß ein Legitimationschein genügt, um auch im Landesteil Oldenburg Bestellungen auf Wäsche und Leinenfabrikation entgegenzunehmen.

Die Eingabe ist beraten.



Der Regierungsvertreter gab folgende schriftliche Erklärung:

Exeler ist wandergewerbesteuerpflichtig.

Auf Grund der Legitimationskarte (§ 44, 44a G.D.), die Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet hat, durfte Exeler, wenn er Reisender eines stehenden Gewerbebetriebs war, Bestellungen auf Erzeugnisse der Leinen- und Wäschefabrikation bei jedermann hier auffuchen. Exeler hat unter anderen auf Kleiderkrepp (Kleiderstoffe aus Wolle oder Baumwolle) Bestellungen aufgesucht. Landmann führt aus, daß waschbare Oberkleider (um diese handelt es sich hier) nicht zu den Erzeugnissen der Wäschefabrikation zu rechnen sind. Wollte man sie aber dahin rechnen, so wäre Exeler dennoch wandergewerbesteuerpflichtig, weil er nach den getroffenen Feststellungen nicht Reisender, sondern Handlungsagent ist. In der Verfügung des Ministeriums vom 20. Februar 1922 über Wandergewerbesteuerpflicht wird folgendes aufgeführt:

„Bemngleich Agenten, die ein stehendes Gewerbe betreiben, in § 44 G.D. den in Diensten eines Gewerbetreibenden stehenden Reisenden durch die Novelle

vom 10. Oktober 1905 gleichgestellt worden sind, so gilt dies doch nicht auch für Artikel 4 des Wandergewerbesteuergesetzes, da hier eine Gleichstellung nicht erfolgt ist. Die Agenten sind deshalb nach Art. 1 des W.G.St.Ges. zu beurteilen.“

In einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist ferner ausgeführt:

„Als Handlungsagent ist er insbesondere auch dann nicht steuerfrei, wenn sämtliche Voraussetzungen vorliegen sollten, unter denen nach § 44a eine Legitimationskarte statt eines Wandergewerbescheines genügen würde. Denn Artikel 4 des Wandergewerbesteuergesetzes ist nicht auf Handlungsagenten ausgedehnt.“

Der Ausschuß ist mit der Regierungserklärung einverstanden. Er sieht keine Möglichkeit, dem Wunsche des Petenten zu entsprechen und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 143.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Zimmermeisters Emil Köt in Cutin, betreffend Gewährung einer Beihilfe von 5000 *RM.*

Der Petent bittet den Landtag um Bewilligung einer einmaligen Unterstützung von 5000 *RM.* Er führt aus, daß er im Jahre 1924 zum Bau eines Hauses ein Roggendarlehn von 1500 Zentner bei der Staatlichen Kreditanstalt aufgenommen habe.

Die Entwicklung des KurSES der Roggenpapiere habe ihn in eine derartig wirtschaftliche Notlage gebracht, daß er nicht mehr in der Lage sei, seinen Verpflichtungen auf Verzinsung und Rückzahlung der Gesamtschulden nachzukommen.

Die Eingabe ist vom Stadtmagistrat der Stadt Cutin befürwortet.

Der Ausschuß hat die erbetenen Unterlagen, die Aufschluß über die Höhe der Verbindlichkeiten geben, erhalten. Demnach betragen

die Hypotheken-Schulden 31 700 *GM.*, Zinsen p.a. 3 003 *GM.*
Außerd. Restbauschulden 3 800 " " " 394 "

Gesamtschulden 35 500 *GM.*, Zinsen p.a. 3 397 *GM.*

An Abtrag ist zu leisten

f. 1 Hypothek b. d. Stadt

Cutin pro Jahr

1 000 "

jährliche Leistungen mithin 4 397 *GM.*

Der Flächeninhalt des Baugrundstückes beträgt 9 ar 67 qm mit einem Grundsteuerreinertrag von *RM* 603 und Katasternietwert von *RM* 975.—

Der Ausschuß hat eingehend Stellung genommen zu dieser vom Stadtmagistrat Cutin befürworteten Eingabe. Er ist jedoch der Auffassung, daß trotz größten Wohlwollens es nicht Aufgabe des Landtages sein könne, in diesem Falle wegen der sicherlich eintretenden Konsequenzen und mit Rücksicht auf die schwierige Lage vieler Roggenschuldner im gewünschten Sinne einzugreifen.

Ob im übrigen das Reich noch irgendwelche Schritte zugunsten der Roggenschuldner unternimmt, erscheint noch nicht endgültig geklärt zu sein.

Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung als Material überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.



Anlage 144.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Rechnungstellers Aug. Buschmann in Südbäke bei Rastede um Rückerstattung von zuviel gezahlten Reichssteuern an die Steuerzahler.

In der Eingabe wird beantragt:

„Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, beim Reichsfinanzministerium dahin zu wirken, daß die bei Ablauf des Steuerabschnittes vorhandenen Überschüsse sofort und restlos an die betr. Steuerzahler abgeführt werden.“

Zur Begründung des Antrages wird in der Eingabe angeführt, daß die steuerzahlenden Kräfte, vornehmlich Landwirtschaft und Gewerbe, welche sich in einer schwerbedrängten Notlage befinden, nicht in der Lage sind, Gelder für längere Zeit dem Staate bzw. dem Reiche vorzuschießen.

Bei der Beratung der Eingabe im Ausschuss wurde betont, daß die Wünsche des Petenten ohne weiteres nicht von der Hand zu weisen sind. Andererseits wurde auch die Auffassung vertreten, daß eine Änderung der bisher üblichen Beordnung im Sinne des Petenten eine weitere erhebliche Mehrbelastung der Finanzbehörden, und somit zu einer weiteren Verteuerung der Verwaltung führen müsse.

Wie schon in der Eingabe erwähnt, ist für diese Frage das Reich zuständig, und stellt der Ausschuss den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Prüfung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Eckholt.

Anlage 145.

Bericht

des Ausschusses I zur Eingabe der Witwe Ferdinand Kelschner aus Hamburg.

Die Gesuchstellerin bittet, ihr für die Erziehung ihrer minderjährigen Kinder einen Teil der ihrem Manne zu Lebzeiten gezahlten Pension weiter zu gewähren. Wiederholt bei der Regierung eingereichte Gesuche seien ohne Erfolg geblieben.

Der zur Besprechung hinzugezogene Regierungsvertreter erklärte:

Kelschner ist im Alter von 37 Jahren, nach 12jähriger Dienstzeit, als Holzwärter im Jahre 1885 pensioniert worden; damals war er verheiratet und hatte 4 Kinder. 28 Jahre nach seiner Pensionierung (1913) hat er sich

wieder verheiratet. K. war bei der Wiederverheiratung bekannt, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen seiner Frau nach seinem Ableben eine Pension nicht gezahlt werden könnte, da ein zwingender Grund für eine Wiederverheiratung nicht vorlag.

Die Regierung kann der Eingabe nicht entsprechen in Rücksicht auf die sich u. U. ergebenden Weiterungen.

Der Ausschuss schließt sich der Auffassung des Regierungsvertreters an und beantragt:

Übergang zur Tagesordnung.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Peters.

Anlage 146.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Lehrerin Th. Meyer, Oldenburg, Blumenstr. 2.

Die Petentin teilt dem Landtag mit, daß sie wegen ihres Austrittes aus der evangelischen Kirche aus dem Schuldienst entlassen ist und ersucht den Landtag um Stellung-

nahme hierzu und um Schaffung von Abhilfe dieses nach Ansicht der Petentin ungesetzlichen und verfassungswidrigen Zustandes.



Der Ausschuß hat zu der Eingabe eingehend Stellung genommen und die Auffassung der Staatsregierung zu den in der Eingabe berührten Fragen herbeigeführt. Der Regierungsvertreter machte folgende Ausführungen:

Nicht richtig sei die Angabe, daß die Lehrerin wegen ihres Austritts aus der Kirche entlassen sei. Sie sei vielmehr auf Grund des Art. 55 § 1 des Zivilstaatsdienergesetzes mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt worden, weil sie zum Dienst an der Schule bleibend unfähig geworden sei. Nach § 28 Abs. 2 des Schulgesetzes und § 23 Abs. 2 der Oldenburgischen Verfassung seien die Schulen konfessionell einzurichten. Darin liege, daß die an der Schule angestellten Lehrkräfte der betr. Konfession angehören müßten. Gehöre ein Lehrer dieser Konfession nicht mehr an, sei es, daß er die Konfession wechsle oder überhaupt aus der Kirche austrete, so werde er zum Dienste an dieser Schule unfähig.

Wenn die Lehrerin sich in ihrer Eingabe auf Bestimmungen der Reichsverfassung berufe, um ihre abweichende Meinung zu begründen, so befinde sie sich in einem Irrtum. Die Art. 109 Abs. 1, 118 Abs. 1, 135 bezögen sich ausdrücklich auf das Gesetz, und im vorliegenden Falle sei das Schulgesetz und Zivilstaatsdienergesetz zur Anwendung gekommen. Die Art. 109 Abs. 3 und 136 Abs. 4 kämen hier überhaupt nicht in Betracht. Art. 143 Abs. 3 sei angewandt worden.

Was Art. 136 Abs. 2 anlange:

„Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis“, so seien dadurch die Vorschriften der Schulgesetze über Bekenntnisschulen im obigen Sinne nicht aufgehoben worden. Das sei nicht nur in der Rechtslehre anerkannt, sondern ergebe sich ganz unzweideutig aus Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung, wonach unter bestimmten Voraussetzungen Bekenntnisschulen eingerichtet werden dürfen. Dementsprechend seien in den verschiedenen Entwürfen eines Reichsvolksschulgesetzes, die im Laufe der letzten 10 Jahre dem Reichstage vorgelegt worden seien, auch stets Bekenntnisschulen vorgesehen worden.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abg. Eckholt, Eichler, Goers, Janßen, Langemeyer, Lehmfuhl, Nieberg, Rohr und Wichmann, schließt sich in vollem Umfange der Auffassung der Staatsregierung an und ist der Auffassung, daß die Regierung überhaupt nicht anders als geschehen verfahren konnte. Diese Mehrheit will den konfessionellen Charakter der Volksschule erhalten wissen und betont, daß demzufolge an den Volksschulen nur Lehrer des betreffenden Religionsbekenntnisses unterrichten können. Diese Mehrheit stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Ein Teil des Ausschusses, die Abgeordneten Hagstedt, Jßland, Brodek, Heitmann, Krause und Petters lehnt die Begründung der Mehrheit ab und enthält sich der Stimme, da ein Antrag auf Berücksichtigung der Eingabe auf Grund der oldenburgischen Schulgesetze nicht am Platze ist. Diese Abgeordneten sind jedoch der Meinung, daß eine Schulgesetzgebung, die den Lehrer zwingt, entweder auf sein Amt oder auf die formale Trennung von der Kirche, mit der er vielleicht innerlich gebrochen hat, zu verzichten, mit dem Wortlaut und dem Geist der Reichsverfassung nicht vereinbar ist. Dieser Teil des Ausschusses erachtet es daher für dringend erforderlich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die zu einer reichsgesetzlichen Regelung der Schulgesetze auch unter Berücksichtigung voller Gewissensfreiheit führen und stellt den

Antrag Nr. 2:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der kommenden Reichsschulgesetzgebung für die Errichtung von Gemeinschaftsschulen einzutreten.

Ein anderer Teil des Ausschusses, der Abg. Müller, will die Pensionierung der Petentin wieder rückgängig gemacht wissen und stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Eingabe der Regierung zur Berücksichtigung überweisen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Nieberg.

Anlage 147.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe der Witwe Johanne Reents, Oldenburg.

Die Petentin glaubt, daß das Amtsgericht Oldenburg gegen sie ein Fehlurteil gefällt hat. Das Landgericht soll sich dem Urteil des Amtsgerichts angeschlossen haben. Sie stellt den Antrag auf Zurückgabe der durch Abweisung der Klage entstandenen Prozeß- und Ministerialkosten nebst Zinsen.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß der Landtag selbstverständlich nicht in der Lage ist, ein vom Amtsgericht ge-

fälltes und vom Landgericht bestätigtes Urteil abzuändern, um damit einen Einfluß auf die Rechtsprechung auszuüben. Auch eine Erstattung der Kosten kommt nicht in Frage.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Die Eingabe durch Übergang zur Tagesordnung für erledigt zu erklären.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

Brodek.



Anlage 148.

Bericht

des Ausschusses II über die Eingabe der Gemeinde Cleverns, betreffend Vorbelastung für den Bau einer Amtsverbandsstraße.

Die Gesuchsteller wenden sich an den Landtag mit der Bitte, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht die schwierige finanzielle Lage der Gemeinde Cleverns durch entsprechende Maßnahmen erleichtert werden kann. Sie verweisen darauf, daß der Gemeinde durch die Auferlegung einer Vorbelastung in Höhe von 24 000 RM durch den Amtsrat für den Bau einer Amtsverbandsstraße Cleverns—Sandel—Möns eine nicht geringe Belastung auferlegt sei und bitten den Landtag, für einen tragbaren Ausgleich Sorge tragen zu wollen.

Bei der im Ausschuß und in Gegenwart des Regierungsvertreters stattgefundenen Beratung der Eingabe wurde eine Reihe von Fragen an den Regierungsvertreter gerichtet, die dieser eingehend beantwortete. Danach hat der Amtsrat des Amtsverbandes Jever im Jahre 1927, um einerseits die Lücken im Chausseenez auszufüllen und andererseits Arbeitsgelegenheit für Erwerbslose zu schaffen, den Ausbau verschiedener Chausseen beschlossen, darunter auch der Chaussee Cleverns—Sandel—Möns, die für das bis dahin von einer Chaussee nicht berührte Kirchdorf Sandel von erheblicher Bedeutung ist. Die Finanzierung des Chausseebauprojekts erfolgte in der Weise, daß der Amtsverband einschließlich des erbetenen Staatszuschusses 50 % der Baukosten und die beteiligten Gemeinden die anderen 50 % übernehmen. Als Staatszuschuß sind 25 % der Baukosten bewilligt. Während die Übernahme der zweiten Hälfte der Kosten auf die übrigen beteiligten Gemeinden keine Schwierigkeiten machte, konnte sich der Gemeinderat von Cleverns nicht zur Übernahme der auf seine Gemeinde entfallenden Kosten in Höhe von RM 23 000.— entschließen. Er wollte nur RM 7 000 bewilligen. Darauf beschloß der Amtsrat, unter Übernahme der zu chausseierenden Straße Cleverns—Sandel—Möns auf den Amtsverband, die Gemeinden Cleverns und Sandel auf Grund des Art. 15 der Wegeordnung in Verbindung mit Art. 88 § 2 der Gemeindeordnung in derselben Weise, wie die anderen beteiligten Gemeinden eine Kostenbeteiligung übernommen hatten, also mit 50 % vorzubelasten.

Dieser Vorbelastungsbeschluß ist in zweiter Lesung unter Verwerfung der dagegen erhobenen Einwendungen wiederholt, nachdem der Gemeinderat der Gemeinde Sandel sich erneut einstimmig für den Ausbau der Chaussee unter Übernahme des auf die Gemeinde entfallenden Kostenanteils aus-

gesprochen hatte. Das Ministerium hat den Vorbelastungsbeschluß des Amtsrates genehmigt mit der Bestimmung zugunsten der Gemeinde Cleverns, daß der auf sie entfallende Kostenanteil vom Amtsverbande als Darlehen unter denselben günstigen Zins- und Tilgungsbedingungen gewährt wird, wie er ein Darlehen aus der wertschaffenden Fürsorge erhält.

Das Ministerium hat damals seine wegen der geringen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zunächst aufgetretenen Bedenken zurückgestellt, weil der Ausbau der Straße von der Gemeinde Sandel dringend gewünscht wurde und sich die Beschaffung eines Darlehens für die Gemeinde Cleverns zu durchaus günstigen Bedingungen durch den Amtsverband ermöglichen ließ, weil ferner auch die Schaffung einer stets brauchbaren Zuwegung nach dem Kirchdorf Sandel für die Gemeinde Cleverns von Bedeutung ist und der Chausseebau unter Heranziehung der wertschaffenden Fürsorge unter äußerst günstigen Bedingungen ausgeführt werden konnte. Zudem entsprach ja auch die Vorbelastung einem in doppelter Lesung gefaßten Amtsratsbeschluß.

Der Ausschuß verkennt nicht, daß es der Gemeinde Cleverns nur bei Anspannung der gesamten Steuerkraft möglich ist, allen Verpflichtungen kultureller und sozialer Art gerecht zu werden. Die Verhältnisse liegen aber auch bei allen anderen Gemeinden des Jeverlandes nicht günstiger; diese haben mit den gleichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Trotzdem haben sie aber die ihnen für den Chausseebau auferlegte Vorbelastung freiwillig übernommen und die eingegangenen Verpflichtungen erfüllt.

Da der Gemeinde Cleverns die auferlegte Vorbelastung zu einem mäßigen Zinsfuß vom Amtsverband auf Anleihe gegeben und erst innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren zurückzahlen ist, weiter der § 20b des Finanzausgleichsgesetzes zur Herbeiführung eines tragbaren Ausgleichs in vollem Maße Anwendung gefunden hat, hält der Ausschuß die geäußerten Wünsche der Gemeinde im wesentlichen für berücksichtigt.

Er stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Eingabe der Gemeinde Cleverns durch die getroffenen Maßnahmen des Amtsverbandes Jever und die Genehmigung des Ministeriums dazu für erledigt erklären.

Namens des Ausschusses II.

Der Berichterstatter:

Meyer-Oldenburg.

Anlage 149.

Bericht

des Ausschusses I zu der Eingabe des Landesverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine im Landesteil Lübeck, e. B., gezeichnet Friedrich Voß, betreffend Wohnungszwangswirtschaft.

In der Eingabe wird auf den Beschluß des Landtages vom 27. Juni 1929 hingewiesen, wodurch in der Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft im Landesteil Lübeck ein Stillstand eingetreten ist.

Ebenso wird zum Ausdruck gebracht, daß nur die freie Wirtschaft auf dem Wohnungsmarkt wieder zu gesunden Verhältnissen führen kann. Eine wirkliche Belebung des Baumarktes sei nur auf diesem Wege möglich.

Ferner werden die Gründe, die für eine weitere Lockerung sprechen, angeführt, z. B. Abnahme der Wohndichte gegenüber 1913, demzufolge eine wirkliche Wohnungsnot bestritten wird. Die Gefahr, auswärtigen Zuzug zu bekommen, würde nicht durch Aufhebung des Wohnungsmangelgesetzes entstehen, sondern allein durch Mietwohnungen in den Siedlungshäusern, die oft aus 2-Zimmerwohnungen im Siebel eingebaut werden.

Beantragt wird ferner für alle Wohnungen unter 400 RM bzw. 200 RM jährliche Miete ein Zuschlag von 50 v. H. statt 20 v. H. Diese Steigerung könnte durchaus von den Mietern getragen werden.

Zusammengefaßt werden die Wünsche wie folgt:

1. Der Landtag möge die Staatsregierung ersuchen, bei der Reichsregierung die Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft so schnell wie möglich, mindestens aber in einem Jahre, zu verlangen.
2. Solange die Wohnungszwangswirtschaft noch besteht, möge der Landtag, entgegen dem Beschlusse vom 27. Juni 1929, die Staatsregierung ersuchen, eine weitergehende Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft zu verfügen, insbesondere die Außerkraftsetzung des Wohnungsmangelgesetzes für den ganzen Landesteil Lübeck anzuordnen.
3. Die Verordnung des Staatsministeriums vom 30. Januar 1929 möge im § 1 dahin geändert werden, daß für Cutin, Malente-Gremsmühlen, Stockelsdorf, aufgeführt in Abs. 1e und für Bad Schwartau unter Abs. 1d, einheitlich der Satz von M. 399.— angeordnet wird. Abs. 1e müßte lauten: „mehr als M. 199.— in allen übrigen Gemeinden.“ Für Wohnungen, die gleichzeitig Geschäftsräume enthalten, müßten die Sätze entsprechend herabgesetzt werden.
4. Für alle anderen Mietwohnungen unter M. 400.— resp. 200.— Jahresfriedensmiete möge ein Zuschlag von 30 v. H. angeordnet werden.

Unter Hinzuziehung des Regierungsvertreters ist die Eingabe eingehend beraten.

Nachstehende Übersichten wurden dem Ausschuß gegeben:

1. Übersichten über die Gemeinden in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld, in denen das Wohnungsmangelgesetz aufgehoben ist, liegen an. (Anlagen I und II.)
2. Übersicht über die Gemeinden Malente, Cutin-Stadt, Bad Schwartau, Stockelsdorf, Rensfeld und West-Ratekau über den Stand der Wohnungsfuchenden mit Haushalt ohne selbständige Wohnung oder mit Notwohnung, der Räumungsurteile gegen oder ohne Erfahrungsraum liegt an. (Anlage III.)
3. Zu den Angaben der Eingabe, betr. den Bau Bostedt, wird bemerkt, daß der Bau nicht 12 sondern 15 Wohnungen enthält. Von diesen Wohnungen haben 9 an Mieter aus der Gemeinde West-Ratekau und 6 an auswärtige Mieter (3 aus Rensfeld und 3 aus Lübeck) vermietet werden

können. Unter den 9 Mietern aus der Gemeinde West-Ratekau befindet sich einer, welcher länger als ½ Jahr in der Gemeinde wohnt. Die Miete für die Wohnungen beträgt 25 bis 45 RM für eine Wohnung.

4. Zu den Angaben der Eingabe, betr. den Mietzins für die dort genannten Arbeiterwohnungen, wird bemerkt, daß der Regierung keine genauen Unterlagen für die einzelnen Teile des Landesteiles zur Verfügung stehen. Nach den bisherigen Erfahrungen liegen diese Mieten bei den Arbeiterwohnungen des südlichen Landesteils zwischen 10 und 20 RM, in einzelnen Fällen auch darüber. Die Neubaumieten für Arbeiterwohnungen bewegen sich bei den Reihenhäusern, die in der letzten Zeit bezuschußt wurden, zwischen 25 und 45 RM.

Anlage I. Lübeck:

Neufkirchen, Redingsdorf, Siblin, Süsel, Gniffau, Ahrensbökeland, Gleichendorf, Obernwohlbe, Curau, Ost-Ratekau.

Anlage II. Birkenfeld:

In der Bürgermeisterei Birkenfeld-Land: Abentheuer, Achelsbach, Brücken, Buhlenberg, Burgbirkenfeld, Dammbach, Dienstweiler, Ellenberg, Fectweiler, Gollenberg, Hoppstädt, Meckenbach, Nohen, Riemsberg, Rinzenberg, Traunen, Weiersbach.

In der Bürgermeisterei Niederbrombach: Böschweiler, Burbach, Elchweiler, Hambach, Hattgenstein, Heupweiler, Hufweiler, Kronweiler, Leisel, Niederbrombach, Nockenthal, Oberbrombach, Rötswiler, Schmißberg, Schwollen, Siesbach, Wilzenbach, Winnenberg.

In der Bürgermeisterei Idar-Land: Gerach, Tiefenstein.
In der Bürgermeisterei Herrstein: Verschweiler, Breitenenthal, Griebelschied, Niederhosenbach, Oberhosenbach, Oberwörresbach, Sonnshied, Weiden, Wickenrodt.

In der Bürgermeisterei Rohfelden: Asweiler, Bosen, Edelhausen, Eifen, Eißweiler, Eiweiler, Ellweiler, Gimbleiler, Gornesweiler, Hirstein, Mosberg, Richweiler, Reunfirchen, Schwarzenbach, Selbach, Steinberg-Deckenhardt, Walhausen, Wolfersweiler.

Anlage III.

Aufstellung

nach den letzten Erhebungen vom 14. Oktober 1929, deren Ergebnis sich inzwischen nicht nennenswert geändert haben dürfte.

	a) Wohnungsfuchende mit Haushalt ohne selbständige Wohnung oder mit Notwohnung	b) Räumungsurteile gegen Erfahrungsraum	c) Räumungsurteile ohne Erfahrungsraum
Malente	14	—	—
Cutin	100	9	4
Bad Schwartau	39	14 (b u. c zusammen)	
Stockelsdorf	35	4 (b u. c zusammen)	
Rensfeld	65	4	3
West-Ratekau	21	—	2



Der Regierungsvertreter erklärte ferner, daß die sofortige und plötzliche Aufhebung der Wohnungszwangsgesetzgebung nicht möglich sei, jedoch hält die Regierung einen allmählichen Abbau für wünschenswert und richtig. Der Beschluß des Landtages vom 27. Juni 1929, eine weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft im Landesteil Lübeck nicht eintreten zu lassen, halte die Regierung nicht für richtig, zumal vor jeder weiteren Lockerung die Gemeinden gehört und dann geprüft würde, ob die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt eine weitere Lockerung gestatten.

Der Ausschuß war allgemein der Auffassung, daß Eingaben dieser Art nicht allein vom Standpunkt der von der Wohnungszwangswirtschaft betroffenen oder sonst interessierter Kreise beurteilt werden dürfen, sondern sind nach größeren, der Allgemeinheit dienenden Gesichtspunkten zu beurteilen und zu entscheiden.

Die Mehrheit des Ausschusses ist mit der Regierung der Auffassung, daß als Ziel die freie Wirtschaft auch auf dem Wohnungsmarkt erstrebt werden muß.

Die Wohnungszwangswirtschaft würde von weiten Kreisen der Bevölkerung wohl mit Recht als die Hauptursache des Wohnungsmangels betrachtet.

Die Not weiter Volkstreu, vornehmlich der Kurzarbeiter und Arbeitslosen wird nicht verkannt, jedoch dafür zu sorgen, muß Aufgabe der Gesamtheit und nicht — vornehmlich auf dem Gebiete des Wohnungswesens — der Besitzer von Kleintwohnungen sein. Nicht verkannt werden die Härten für den Besitzer von kleinen Altwohnungen (sog. Arbeiterwohnungen), die länger als die Besitzer von größeren und besseren Wohnungen die Lasten der Wohnungszwangswirtschaft tragen sollen, und zwar nur aus sozialen Gründen. Hierin eine Änderung eintreten zu lassen, ist im Rahmen dieser Eingabe nicht möglich.

Eine Gleichstellung des Landesteils Lübeck mit den übrigen Landesteilen in bezug auf die Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft sei jedoch geboten.

Aus diesem Grunde stellen die Abg. Eckholt, Eichler, Göhrs, Janßen, Langemeyer, Lehmkuhl, Nieberg, Petters, Rohr und Wichmann den

Antrag Nr. 1:

I. Die Regierung wird ersucht, die Wohnungszwangswirtschaft in den 3 Landesteilen nach gleichen Grundsätzen und Gesichtspunkten zu lockern, soweit die Verhältnisse dies gestatten.

II. Im übrigen die Eingabe der Regierung als Material zu überweisen.

Ein anderer Teil des Ausschusses, und zwar die Abgeordneten Brodek, Hagstedt, Heitmann, Jffland und Krause, stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle über die in der Eingabe enthaltenen Anträge 1, 3 und 4 zur Tagesordnung übergehen und dem Antrag 2 der Eingabe nur dann zustimmen, wenn sichergestellt ist, daß eine weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft in Lübeck nicht gegen den Willen der Gemeindevertretungen erfolgen kann.

Eine Minderheit des Ausschusses, der Abg. Müller, hält einen Abbau der Wohnungszwangswirtschaft nicht für tragbar und stellt den

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

Namens des Ausschusses I.

Der Berichterstatter:

G ö h r s.

Anlage 150.

Bericht

des Ausschusses I über die Eingabe des Arbeiters Peter Sedz, betreffend Aufhebung der Ausweisung aus dem Freistaat Oldenburg.

Der Petent ist im Jahre 1909 als Kind mit seinen Eltern aus Kallne in Galizien, jetzt polnisches Gebiet, nach Delmenhorst gekommen, wo der Vater eine Arbeitsstelle gefunden hatte. Im Jahre 1917 wurde der Petent wegen mehrerer Vergehen, Sachbeschädigung und Diebstahl verurteilt, und zwar am 8. Januar 1917 zu 2 Monaten, am 8. Februar 1917 zu 10 Tagen und am 10. November 1917 zu 6 Wochen Gefängnis. Im Jahre 1920 wurde eine weitere Gefängnisstrafe von 8 Monaten über ihn verhängt. Hierauf wurde der Petent auf Antrag des Stadtmagistrats Delmenhorst ausgewiesen. Mehrfach gestellte Anträge, die Ausweisung zurückzunehmen, sind vom Ministerium abgelehnt.

Die Regierung ist zu der Eingabe gehört. Der Regierungsvertreter führte aus, daß jede einzelne Landesregierung in der Frage der Ausweisung eine Ermessungssache der Behörde sei. In den letzten zwanzig Jahren seien aus Delmenhorst über 200 Ausweisungen erfolgt. In der vorliegenden Sache sei außer den schon angeführten Straftaten zu berücksichtigen,

daß z. Bt. noch ein Ermittlungsverfahren wegen Spionage schwebt, das noch nicht abgeschlossen ist. Wie der Petent selbst anführt, hat er für ein Kind Unterhaltsgelder zu zahlen, die nur durch Lohnpfändungen zu erhalten sind. Die mehrfachen Gesuche um Zurücknahme der Ausweisung sind vom Ministerium geprüft, jedoch abgelehnt, auch in Hinsicht der Konsequenzen, die sich für die übrigen zahlreichen Ausweisungen ergeben. Der Petent hält sich seit der Ausweisung in den benachbarten Gebieten Oldenburgs auf.

Die Mehrheit des Ausschusses, die Abgeordneten Brodek, Eichler, Hagstedt, Heitmann, Jffland, Krause, Lehmkuhl, Nieberg, Petters und Wichmann (Abg. Göhrs enthält sich der Abstimmung), schließen sich der Auffassung des Regierungsvertreters an und stellen den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle über die Eingabe zur Tagesordnung übergehen.

